



„Inklusion als gleichberechtigte Teilhabe und gelebte Demokratie“

Sitzung des Ausschusses für Schule, Bildung und Kultur
Herr Frey
Mitgliederinnen und Mitglieder
Strandbadstraße 2
82319 Starnberg

Büroanschrift:

Susann Dohm
Von-der-Tann-Str. 31
82319 Starnberg

Telefon:

Büro: 0 81 51 – 55 995 83
Mobil: 01 72 – 2 66 77 20

E-Mail:

info@interessengemeinschaft-bildungsrecht-inklusion.com

Webseite:

www.interessengemeinschaft-bildungsrecht-inklusion.com

Datum: 04.10.2020

Sitzung des Ausschusses für Schule, Bildung und Kultur am 05.10.2020
Inklusive Schulbildung im Landkreis Starnberg und die Umsetzung
der UN-Behindertenrechtskonvention Artikel 24 - angemessene Vorkehrungen

Sehr geehrter Herr Frey,
sehr geehrte Mitgliederinnen und Mitglieder,

wir möchten Sie darum bitten, die fehlende inklusive Schulbildung im Landkreis Starnberg zu thematisieren, um endlich mit den notwendigen Maßnahmen zu beginnen, damit Schüler*innen mit Behinderungen nicht länger aus dem Regelschulsystem ausgeschult werden können?

Weder Bund noch die Länder fordern eine inklusive Schulentwicklung.

Angesichts einer unwilligen Inklusionspolitik wird die inklusive Schulbildung bis heute in Bayern nicht umgesetzt. In Wirklichkeit gibt es weiterhin nur die minderwertige Form der Integration, die eine Separation und eine Form der Diskriminierung nach sich zieht, da die erforderlichen *"angemessenen Vorkehrungen"* nicht zur Verfügung gestellt werden.

Nach **Artikel 24 der UN-Behindertenrechtskonvention** dürfen Menschen mit Behinderungen nicht länger aus dem allgemeinen Bildungssystem ausgeschlossen werden. Vielmehr ist ihnen ein Zugang zu einem inklusiven Unterricht an wohnortnahen Grundschulen und weiterführenden Schulen zu gewähren. In diesem Abkommen hat sich Deutschland im Jahr 2009 dazu verpflichtet, inklusive Bildung zu gewähren. Artikel 24 Absatz 1 der UN-BRK verpflichtet den Freistaat Bayern ein inklusives Bildungssystem *„auf allen Ebenen“* zu gewährleisten. Das Recht auf diskriminierungsfreien Zugang zu öffentlichen Bildungseinrichtungen und *„das Ergreifen von angemessenen Vorkehrungen zur Unterstützung des Schulbesuchs“* gilt auf allen Ebenen des Bildungssystems.

Nur ein inklusives Bildungssystem entspricht dem völkerrechtlichen Verbot, Menschen mit Behinderungen zu diskriminieren. Das Versagen von *„angemessenen Vorkehrungen“* muss als Diskriminierung gewertet werden, die nach Art. 5 Abs. 2 u. Art. 4 Abs. 1 der UN-BRK verboten ist.



Die Aufrechterhaltung aussondernder Einrichtungen, wie Sonderschulen und Werkstätten, die zudem meist nicht wohnortnah sind, widersprechen als separierende Schulform den völkerrechtlichen Verpflichtungen der UN-BRK, da sie eine gleichberechtigte Teilhabe verhindern. Es gehört zu den Staatenverpflichtungen diese Einrichtungen, in ihrer separierenden Form, abzuschaffen. Die Kompetenz der derzeit überwiegend in Förderschulen angesiedelten Fachkräfte, wird durch die UN-BRK nicht in Frage gestellt, vielmehr zielt die UN-BRK auf eine Umverteilung bestehender Ressourcen.

Das Bundesministerium teilte uns schriftlich mit: „Zuständig für den schulischen Bildungsbereich in Deutschland sind die Länder. In ihrer Zuständigkeit fällt die Gesetzgebung und Verwaltung für den überwiegenden Teil des Bildungswesens z.B. für das Schulwesen und die Kulturpolitik als Ausdruck der sog. Kulturhoheit. Insoweit verweist das Fachministerium auch darauf, dass die Umsetzung der UN-BRK in den Schulen in der Verantwortung der Länder liegt.“

Der derzeitige bildungspolitische Weg in Bayern steht bisher nicht im Einklang mit der UN-BRK.

Das Leitbild der UN-BRK ist die Inklusion und nicht die Integration. Im Gegensatz zur Integration will die Inklusion nicht die Kinder den Bedingungen der Schule anpassen, sondern die Rahmenbedingungen an den Bedürfnissen und Besonderheiten der Schülerinnen und Schüler ausrichten. Die Begriffe Inklusion und Integration werden häufig noch zusammen verwendet. Da Deutschland sich seit über 11 Jahren zur inklusiven Bildung verpflichtet, hat der Begriff „Integration“ nur noch im Bereich der Flüchtlingspolitik eine Bedeutung.

BayEUG Art. 30b - Die inklusive Schule ist ein Ziel der Schulentwicklung aller Schulen in Bayern und inklusiver Unterricht ist Aufgabe aller Schulen.

<https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayEUG-30b?hl=true>,

Die Integration ist nicht bedeutungsgleich mit der Inklusion und die Integration ist auch keine Vorstufe der Inklusion. Die Integration meint lediglich die Eingliederung von Menschen in eine ansonsten gleichbleibende, unveränderte Umgebung. Inklusion geht dagegen von der Besonderheit und den Bedürfnissen eines jeden einzelnen Menschen aus und meint die Anpassung der Umgebung an dessen individuellen Voraussetzungen. Das bedeutet, dass die Umgebung grundsätzlich barrierefrei gestaltet sein muss, damit alle Menschen – ob mit oder ohne Behinderung oder chronischen Erkrankungen – ein Wahlrecht hinsichtlich der Art und Form der von ihnen benötigten Unterstützung haben. Inklusive Bildung ist nur durch die Schaffung von angemessenen Vorkehrungen möglich.

In Deutschland konnte die inklusive Schulentwicklung bisher kaum Fortschritte verzeichnen. Auch 11 Jahre nach Unterzeichnung der UN-BRK gibt es an den Schulen bisher nur die Form der Integration. Die segregierende Sonderpädagogik ermöglicht bisher keine inklusive Schulentwicklung. Deshalb können nur wenige behinderte Schüler*innen einen Abschluss für den 1. Arbeitsmarkt erreichen. Zum Vergleich: In Italien gibt es seit über 30 Jahren keine Förderschulen mehr. Der UN-Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen hat 2016 in seiner Allgemeinen Bemerkung zum Recht auf inklusive Bildung erläutert, was die Verpflichtung zur Schaffung eines inklusiven Systems konkret bedeutet.

https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/Information/Information_12_Das_Recht_auf_inklusive_Bildung.pdf

Dabei hat er erneut hervorgehoben, dass Staaten, die neben dem regulären Schulsystem ein Sonderschulsystem aufrechterhalten, ihre Verpflichtung nicht erfüllen. Dass die trennende Doppelstruktur von allgemeiner Schule und Förderschule in Deutschland nicht UN-Behindertenrechtskonventionskonform ist, hatte der UN-Ausschuss bereits 2015 anlässlich der 1. Staatenprüfung Deutschlands deutlich gemacht. Um einen Schulabschluss für den 1. Arbeitsmarkt erreichen zu können, benötigen Schüler und Schülerinnen mit Behinderungen eine inklusive Schulbildung mit „angemessenen Vorkehrungen“.

Im Landkreis Starnberg wird die Schaffung von „angemessenen Vorkehrungen“ seit Jahren behindert. Die Lehrkräfte sind für diese Verhinderung nicht verantwortlich, da diese die veralteten Verordnungen und Gesetze einhalten müssen. Das Staatsministerium hat es bisher versäumt, die erforderlichen Regelungen und Gesetze zu erlassen, um das BayEUG Art. 30b auch umsetzen zu können. Seit über 11 Jahre wurden die Gesetze nicht angemessen novelliert. Deshalb haben Schüler*innen in Bayern auch keinen gesetzlichen Anspruch auf einen inklusiven und wohnortnahen Schulplatz. Die bisherigen Schulgesetze der Allgemeinen Schulen beziehen sich daher auf Schüler*innen ohne Behinderungen und auf Schüler*innen mit einer Krankheit. Doch behinderte Schüler sind nicht krank, sondern behindert und dafür benötigen wir neue Verordnungen und Gesetze, um inklusive Bildung im Freistaat zu entwickeln. Die derzeitigen Schulgesetze führen dazu, behinderte Schüler*innen aus dem Regelschulsystem auszuscheiden, da diese die gleichen Leistungen erbringen müssen, wie die Schüler*innen ohne Behinderungen. Diese Ungleichheiten muss der Staat/Land durch „angemessene Vorkehrungen“ ausgleichen. Angemessene Vorkehrungen sind z.B.: eine Inklusionsassistenz, Budgetstunden für die Fachlehrkräfte, Fortbildung der Lehrkräfte, Wochenplanarbeit, individuelle Unterrichtsgestaltung, individuelle Probenvorbereitung, individuelle Lernmaterialien etc.

Bisher werden Schüler*innen mit Behinderungen weiterhin auf segregierende Einrichtungen/ Sonderschulen abgeschult. Dies kann mit Hilfe einer Abschulungsmethode erreicht werden, indem die „angemessenen Vorkehrungen“ versagt werden, oder mit einem Notenschutz. Denn wenn ein Schüler*in einen Notenschutz erhält, muss die Schule keine „angemessenen Vorkehrungen/ inklusiven Unterricht“ umsetzen. Doch ohne Noten kann ein Schüler*in keinen Abschluss für den 1. Arbeitsmarkt erreichen. Im Leitfaden A-Z der Grundschule Starnberg ist zum inklusiven Unterricht bisher nichts zu finden und auf der Webseite der Grundschule Starnberg auch nicht. Beim Schulspiel (*Schuleingangs-diagnostik*) der Grundschule Starnberg und beim Gesundheitsamt habe ich die Mitarbeiter zur inklusiven Bildung befragt. Keiner konnte etwas zur inklusiven Schulbildung vortragen.

Schülerinnen und Schülern, die eine Behinderung haben, steht der Besuch einer wohnortnahen Schule in Starnberg keineswegs frei. Viele Familien wenden sich seit Jahren hilfeschend an unsere Interessengemeinschaft Bildungsrecht Inklusion. Eltern werden weiterhin dazu überredet, ihre behinderten Kinder an eine oft weit entfernte private und oder kirchliche Einrichtung/ Sonderschule anzumelden, wie z.B. die Herzog-Sägmühle-Einrichtung, obwohl behinderte Schüler seit 2009 ein Recht auf inklusive Schulbildung am Wohnort haben. Sogar 6 Jahre alte Kinder müssen weite Anfahrtswege in Kauf nehmen und sind täglich bis zu 4 - 5 Stunden im Schulbus unterwegs. Diese hohen Transportkosten könnten stattdessen zum Aufbau eines inklusiven Bildungssystems in Starnberg verwendet werden, da diese Kinder hier am Wohnort sonst selbst wie „Fremde“ aufwachsen müssen, da sie aus dem Regelschulsystem exkludiert werden und somit auch aus der Gemeinschaft. **Das ist das Gegenteil von Inklusion.**

Wenn Eltern inklusive Schulbildung im Landkreis Starnberg *einfordern* (denn bisher ist es nur *Integration*) erhalten diese oft sogenannte „falsche“ Kindeswohlgefährdungsanzeigen, um diese Kinder dann über diesen Weg abschulen zu können. Auch bei uns haben drei Grundschulen versucht unseren Sohn mit einer Körperbehinderung aus dem Regelschulsystem zu exkludieren. Um diese Abschlungen zu verhindern, haben wir im November 2018 eine vollständige Akteneinsicht beantragt. Da uns eine fast vollständig geschwärzte Akte ausgehändigt wurde, haben wir im November 2019 einen Antrag für ein In-Camera-Verfahren beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof beantragt. Es handelt sich hierbei nicht um sogenannte „Einzelfälle“, sondern vermutlich um den „bayerischen inklusiven Weg der Nicht-Inklusion“.

Dabei interpretierte der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte diese Norm im Lichte der UN-BRK. Er betonte die hohe Bedeutung inklusiver Bildung und die Notwendigkeit, dass der Staat angemessene Vorkehrungen ergreift, um faktische Ungleichheiten zu beseitigen. Es sei die Aufgabe der nationalen Stellen zu eruieren und die Mittel zu definieren, wie den besonderen Bedürfnissen von Kindern mit Behinderung im Bildungsbereich Rechnung getragen werden könne. Angemessene Vorkehrungen könnten hierbei ganz unterschiedlich ausgestaltet sein (materiell und immateriell, pädagogisch und organisatorisch), um die bauliche Zugänglichkeit der Regelschulen, die Ausbildung sowie geeignete Unterrichtsprogramme und Ausstattung zu gewährleisten. Vor dem Hintergrund der besonderen Verletzbarkeit von Kindern mit Behinderungen, trage der Staat eine besondere Verantwortung angemessene Vorkehrungen vorzunehmen. Deren Verweigerung sei eine verbotene Diskriminierung.“ (Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte, EGMR, Urt. v. 10.01.2017, Nr. 32407/13), (EGMR, Urt. v. 23.02.2016 – Nr. 51500/08, Rn. 64 f.)

Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland

Artikel 3 - Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.

https://www.gesetze-im-internet.de/gg/art_3.html

Welche Maßnahmen ergreift der Ausschuss für Schule, Bildung und Kultur für die Bereitstellung „angemessener Vorkehrungen“ um inklusiven Unterricht im Landkreis Starnberg bereitzustellen und dadurch die bisherigen Abschulungsmethoden zu unterbinden, damit behinderte Kinder inklusiv am Wohnort unterrichtet werden können?

Gerne stehe ich Ihnen für weitere Fragen zur Verfügung.

Mit freundlichem Gruß

Susann Dohm

Botschafterin für inklusive Bildung

Interessengemeinschaft Bildungsrecht Inklusion

[https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/ANALYSE/Wer Inklusion will sucht Wege Zehn Jahre UN BRK in Deutschland.pdf?fbclid=IwAR0AiXbsEeSQMGiuYKUdN_G03SMkSCnvTfAAw4H0md7Y37pAfLs4WOMK5ec](https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/ANALYSE/Wer_Inklusion_will_sucht_Wege_Zehn_Jahre_UN_BRK_in_Deutschland.pdf?fbclid=IwAR0AiXbsEeSQMGiuYKUdN_G03SMkSCnvTfAAw4H0md7Y37pAfLs4WOMK5ec)